

Handreichung für die Hygiene in Geschäften und Dienstleistungsbetrieben

- 1.) Es sind am Eingang der Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe Hygienespender aufzustellen oder Desinfektionsmittel auszugeben, sodass sie von jeder Besucherin und jedem Besucher genutzt werden.

(Die Verwendung von Sprühflaschen ist nicht gestattet. Das Auffüllen leerer Behältnisse aus größeren Behältnissen ist untersagt.)

- 2.) Es sollten Schutzscheiben für das Kassenspersonal aufgestellt werden.

(Die Scheiben müssen so hoch sein, dass stehende Kundschaft nicht mit ihrem Mund oberhalb der Scheibe liegen. Die Arbeitgeber haben eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um sie vor Infektionen zu schützen.)

- 3.) Innerhalb der Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe muss das Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter eingehalten werden. Daneben darf sich in jedem Geschäft und jedem Dienstleistungsbetrieb höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche aufhalten. Dazu sollte eine Einlasskontrolle stattfinden.

- 4.) Es ist darauf zu achten, dass keine Warteschlangen vor den Betriebsstätten entstehen bzw. ein Abstand von mindestens 1,50 Meter zwischen Personen in der Betriebsstätte eingehalten wird. Der einzuhaltende Abstand ist, z.B. an der Kasse, auf dem Boden zu markieren.

- 5.) Die sanitären Einrichtungen des Geschäfts bzw. des Dienstleistungsbetriebes sollten regelmäßig desinfiziert werden. Das Personal des Geschäfts bzw. des Dienstleistungsbetriebes ist auf die Verpflichtung zur regelmäßigen Handdesinfektion hinzuweisen. Die Hygieneregeln sind in der Betriebsstätte auszuhängen.

- 6.) Bund und Länder raten zur Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung - textile Barriere im Sinne eines Mund – Nasen - Schutzes) in Bus, Bahn und im Einzelhandel, um die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Masken können an die Kundschaft ausgegeben werden. Der Stoff sollte Mund und Nase bedecken.